

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Versand per E-Mail an: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

28. Februar 2023

## **Bundesgesetz über die Individualbesteuerung Stellungnahme von Pro Single Schweiz**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Individualbesteuerung Stellung zu nehmen. Wir stützen uns dafür auf den vorgeschlagenen Gesetzestext und den erläuternden Bericht vom 2. Dezember 2022.

Ausschlaggebend für unsere Stellungnahme sind die jahrzehntelangen Forderungen aus verschiedenen politischen Lagern, namentlich

1. Die Steuerbelastung soll nicht vom Zivilstand abhängig sein, was bedeutet: Gleiche Besteuerung von verheirateten und unverheirateten Personen.
2. Es soll ein Einheitstarif für alle Steuerpflichtigen eingeführt werden, um die Gleichbehandlung der Geschlechter und Zivilstände zu gewährleisten.
3. Die individuelle Besteuerung soll dem Fachkräftemangel mittels Anreizen für verheiratete Frauen entgegenwirken. Es wird erwartet, dass letztere vermehrt in die Berufstätigkeit zurückkehren resp. ihr Pensum weniger stark reduzieren, was auch eine Verbesserung der Altersrenten im Falle einer Auflösung der Ehe zur Folge hat.

In Anbetracht der obenerwähnten Zielsetzungen sprechen wir uns klar für die Einführung der Individualbesteuerung gemäss Variante 1 aus.

Die Variante 2 erfüllt die Grundsätze einer Individualbesteuerung nicht, weil für Ehepaare mit stark asymmetrischer Einkommensverteilung ein durch den Zivilstand bedingter Abzug zur Anwendung käme. Die Bevorzugung eines Familienmodells widerspricht dem Prinzip der Individualbesteuerung. Nur Variante 1 schafft eine steuerliche Gleichbehandlung aller Lebensformen und beseitigt auch die sogenannte «Heiratsstrafe».

Mit dem vorgeschlagenen Bundesgesetz über die Individualbesteuerung in Variante 1 (ohne Einkommensdifferenzabzug) sind wir weitgehend einverstanden. Nachfolgend gehen wir nur auf diejenigen Punkte ein, zu denen wir Änderungen vorschlagen:

### **Entlastungsmassnahmen für Alleinstehende/Alleinerziehende, Kinder und Unterstützungsbedürftige**

Wir empfehlen, die Abzüge für alle Kategorien auf CHF 9'000 zu vereinheitlichen:

### *Art. 35 Abs. 1 Buchstabe c*

Der Abzug für unterstützungsbedürftige Erwachsene soll nicht geringer ausfallen als der Abzug für minderjährige Kinder bzw. Kinder in Ausbildung gemäss Buchstaben a und b in Art. 35, Abs. 1. Wer für nicht erwerbsfähige Erwachsene sorgt, leistet einen wichtigen Beitrag zur Entlastung öffentlicher Institutionen und sollte mindestens gleichbehandelt werden. Der Abzug soll auf CHF 9'000 angehoben werden

### *Art. 35 Abs. 1 Buchstabe d:*

Haushalte, die aus mindestens zwei erwachsenen Personen bestehen, erzielen gegenüber Personen, die allein einen Haushalt führen, substantielle Kosteneinsparungen bei Grundbedürfnissen wie Wohnen und Ernährung. Der im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Abzug von CHF 6'000 berücksichtigt die Mehraufwendungen in Einpersonenhaushalten ungenügend. Als Orientierungsgrösse für die Bemessung der Wohnkosten sollten nicht die SKOS-Ansätze, sondern diejenigen der Ergänzungsleistungen angewendet werden, welche die tatsächlichen Verhältnisse besser abbilden. Mehrkosten entstehen den Alleinlebenden überdies beim ÖV, bei Versicherungen, Mitgliedschaften etc., wo sie nicht von Paar- und Familienrabatten profitieren können. Der Abzug soll auf CHF 9'000 festgesetzt werden.

## **Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit**

Im Erläuterungsbericht (S. 118) stellen Sie die Frage, ob im Hinblick auf die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zwingend auf die persönlichen Verhältnisse der ehelichen Gemeinschaft Rücksicht zu nehmen ist oder ob nicht auf diejenige der Einzelperson abgestützt werden soll.

Wir sind der Meinung, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Haushaltes nicht allein am tatsächlichen Einkommen festgemacht werden darf, egal ob die Einkommen einzeln oder zusammen besteuert werden. Wenn Steuerpflichtige, unabhängig von ihrem Zivilstand, sich aus persönlichem Ermessen für eine geringere Berufstätigkeit entscheiden, darf daraus keine grössere Entlastung oder eine kleinere Steuerpflicht resultieren. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit muss immer auch in Bezug zur Leistungsmöglichkeit und zur Leistungsbereitschaft gesetzt werden. Ein freiwilliger Verzicht auf Einkommen, weil man mit dem Einkommen eines Partners oder mit einem Teilzeitpensum durchkommt, darf nicht mehrfach bevorteilt werden – durch mehr eigenverfügbare Zeit, bei den Steuern (tiefere Progression) und darüber hinaus noch durch am reduzierten steuerbaren Einkommen bemessene Krankenkassen-Prämienvergünstigungen, Kita-Tarife und später evtl. auch noch durch Ergänzungsleistungen zur tieferen AHV-Rente. Dies setzt falsche Anreize und würde das Ziel einer höheren Erwerbsbeteiligung (Fachkräftemangel) unterlaufen.

Unseres Erachtens sollte bei der Umsetzung eines neuen Steuersystems die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit neu definiert werden. Insbesondere sollte bei Teilzeitarbeit einer voll erwerbsfähigen Person das auf ein Vollzeitpensum hochgerechnete Einkommen angemessen berücksichtigt werden.

## **Erfassen der Haushaltszusammensetzung in der Bundessteuerstatistik**

Im Erläuterungsbericht (S. 90) wird darauf hingewiesen, dass die Bundessteuerstatistik keine Angaben zu Haushaltszusammensetzungen enthält, ob es sich bei unverheirateten Personen um Personen in Konkubinats Haushalten oder um Alleinstehende handelt. Diese Art von Erhebung ist jedoch aufgrund des Registerharmonisierungsgesetzes Art. 3D möglich, wonach alle Bewohnerinnen und Bewohner erfasst werden müssen, die in der gleichen Wohnung leben. Bei der Einführung eines

neuen Steuergesetzes ist eine Erfassung aller Steuerpflichtigen dringend notwendig, unabhängig davon, ob sie allein oder in Partnerschaften leben. Im Erläuterungsbericht steht: «Aufgrund dieser Lücken im Datensatz kann die Darstellung der finanziellen Auswirkungen für die verschiedenen Typen von Steuerpflichtigen nicht zwischen Konkubinatspaaren und Alleinstehenden unterscheiden.» Ein neues Steuersystem wäre eine längerfristige Veränderung und eine differenzierende Erfassung ist unabdingbar.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Aufnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Pro Single Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Locher', with a long horizontal flourish extending to the right.

Sylvia Locher, Präsidentin